

Taekwondo Team Ferrox Lupus e.V.

Finanzordnung | Stand: Mai 2026

§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und ergänzt die Satzung.
- (2) Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Bei Widersprüchen zwischen Satzung und Finanzordnung hat die Satzung Vorrang.

§ 2 Aufnahmegebühren

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Der Beitritt zum Verein ist kostenfrei.

§ 3 Tarifgruppen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach folgenden Tarifgruppen:
 - a. Tarifgruppe A: Schüler, Studierende.
 - b. Tarifgruppe B: Auszubildende sowie Personen, für die aufgrund eines vom Vorstand anerkannten Kooperationsverhältnisses ein ermäßigter Beitrag beschlossen wurde.
 - c. Tarifgruppe C: Sonstige Mitglieder.
- (2) Kooperationspartner sind natürliche oder juristische Personen, mit denen der Verein zur Förderung des Sports oder zur Nutzung einer Trainingsstätte zusammenarbeitet. Die Anerkennung und der Umfang der beitragsrechtlichen Begünstigung erfolgen durch Beschluss des Vorstands.
- (3) Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Tarifgruppe ist auf Verlangen des Vorstands zu erbringen.
- (4) Tarifgruppenwechsel werden jeweils zum nächsten Monatsersten wirksam. Eine anteilige Erstattung oder Nachberechnung für den laufenden Monat erfolgt nicht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bis zur Aufnahme des regelmäßigen Trainingsbetriebs beträgt der Mitgliedsbeitrag 0,00 Euro für alle Tarifgruppen. Als Aufnahme des regelmäßigen Trainingsbetriebs gilt der Beginn eines vom Vorstand beschlossenen, wiederkehrenden Vereinsangebots in einer hierfür vorgesehenen Trainingsstätte.
- (2) Nach Beginn des regelmäßigen Trainingsbetriebs gelten folgende Mitgliedsbeiträge:
 - a. Tarifgruppe A: 13,00 Euro monatlich
 - b. Tarifgruppe B: 16,00 Euro monatlich
 - c. Tarifgruppe C: 19,00 Euro monatlich
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme, frühestens jedoch mit Aufnahme des regelmäßigen Trainingsbetriebs nach Absatz 1.
- (4) Der Monatsbeitrag wird anteilig für den Monat der Aufnahme berechnet:
 - a. Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats: voller Monatsbeitrag fällig.
 - b. Aufnahme ab dem 16. des Monats: halber Monatsbeitrag fällig.Anteilige Beträge werden kaufmännisch auf volle Cent gerundet und sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme fällig.
- (5) Ab dem Folgemonat der Aufnahme sind Monatsbeiträge jeweils zum Monatsersten im Voraus fällig.
- (6) Mitglieder können Monatsbeiträge freiwillig im Voraus entrichten. Ein Anspruch auf Rabatt oder Erstattung bei vorzeitigem Austritt besteht nicht.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Erstattung bereits fällig gewordener Monatsbeiträge. Bei Beendigung durch Tod entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Erstattung.
- (8) Gesondert zu den Mitgliedsbeiträgen werden erhoben: Kosten für Sportpass (§ 5), Jahressichtmarke (§ 5) sowie Prüfungsgebühren (§ 6).

§ 5 Verbandspapiere (Sportpass und Jahressichtmarke)

- (1) Der Verein beschafft Sportpass und Jahressichtmarke zentral für seine Mitglieder.
- (2) Hierfür wird ein Kostenbeitrag erhoben, der sich an den tatsächlichen Beschaffungs- und Versandkosten orientiert. Eine Gewinnerzielung erfolgt nicht.
- (3) Die Jahressichtmarke gilt für das laufende Kalenderjahr und wird jährlich erhoben. Eine Erstattung richtet sich ausschließlich nach den Regelungen des jeweiligen Verbands.
- (4) Der Kostenbeitrag für Verbandspapiere wird fällig, sobald der Verein hierfür Kosten veranlasst oder das Mitglied verbindlich zu einer verbandspflichtigen Maßnahme angemeldet wird.

§ 6 Prüfungsgebühren

- (1) Für Gürtelprüfungen wird ein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Die Gebühren orientieren sich an den Kosten des jeweiligen Prüfungsverbandes. Zusätzlich kann ein Verwaltungskostenbeitrag zur Deckung des organisatorischen Aufwands erhoben werden. Eine Gewinnerzielung erfolgt nicht.
- (3) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt erst nach Zahlungseingang, sofern der Vorstand keine Ausnahme beschließt.

§ 7 Beitragsermäßigungen

In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei finanzieller Härte, kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung bis zu 50 % gewähren. Ermäßigungen darüber hinaus bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Zahlungsverzug und Mahnverfahren

- (1) Bei Zahlungsverzug kann der Verein Mahnungen versenden.
- (2) Bleibt ein Mitglied länger als drei Monate mit Beiträgen im Rückstand, kann ein Ausschlussverfahren gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung eingeleitet werden.
- (3) Offene Beiträge und Kostenbeiträge bleiben unabhängig von einer Beendigung der Mitgliedschaft zahlungspflichtig.

§ 9 Finanzorganisation und Buchführung

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Buchhaltung.
- (2) Der Zahlungsverkehr des Vereins erfolgt nach der Eröffnung eines Vereinskontos ausschließlich bargeldlos.
- (3) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind Belege zu führen.
- (4) Der Kassenwart erstellt jährlich einen Kassenbericht, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Kassenprüfer wählen. Diese prüfen die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtliche Tätigkeiten können nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vergütet werden.
- (2) Grundlage hierfür sind insbesondere die Ehrenamtszuschale und die Übungsleiterzuschale.
- (3) Bei Beschlüssen über Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen zugunsten eines Vorstandsmitglieds ist das betroffene Vorstandsmitglied von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Regelungen der Satzung bleiben unberührt.

§ 11 Sponsoring und Fördermittel

- (1) Zuwendungen ohne Gegenleistung können als Spenden behandelt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Zuwendungen gegen Gegenleistung, insbesondere Werbeleistungen, sind gesondert zu erfassen und steuerlich entsprechend einzuordnen.
- (3) Fördermittel dürfen nur für die jeweils vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

§ 12 Rücklagen

Rücklagen dürfen nur im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden und sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 13 Wirtschaftlichkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein wirtschaftet nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (2) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Mai 2026 beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.